

Die Bürgerschaft der Wasserversorgung Andwil-Arnegg erlässt gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 2 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, folgende

# Korporationsordnung

## I. Grundlagen

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Korporationsordnung regelt die Organisation der Wasserversorgung Andwil-Arnegg sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

### Art. 2 Rechtsnatur

Die Wasserversorgung Andwil-Arnegg ist eine örtliche Korporation im Sinne von Art. 26 des Gemeindegesetzes.

### Art. 3 Organisationsform

Die Wasserversorgung Andwil-Arnegg organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

### Art. 4 Organe

Organe der Wasserversorgung sind:

- a) die Bürgerschaft
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Geschäftsprüfungskommission

### Art. 5 Aufgaben

Der Wasserversorgung Andwil-Arnegg obliegt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Löschwasser. Sie unterhält und betreibt Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen.

### Art. 6 Gebiet

Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan im Anhang dieser Korporationsordnung festgehalten (siehe Seite 6).

### Art. 7 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag und im Mitteilungsblatt der Politischen Gemeinde Andwil.

## II. Bürgerschaft

### Art. 8 Grundsatz

Oberstes Organ ist die Bürgerschaft. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

### Art. 9 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in den politischen Gemeinden des Korporationsgebietes das Stimmrecht besitzt.

### Art. 10 Befugnisse *a) Wahlen*

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenabstimmung zu beschliessen.

### Art. 11 *b) Sachabstimmungen*

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) die Korporationsordnung
- b) den Voranschlag
- c) die Jahresrechnung
- d) einmalige neue Ausgaben über Fr. 80'000.-- sowie während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben über Fr. 8'000.--, Ausgaben unter diesen Betragsgrenzen können durch den Voranschlag beschlossen werden.
- e) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.
- f) Initiativbegehren
- g) weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zustehen.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenabstimmung zu beschliessen.

### Art. 12 Bürgerversammlung *a) Durchführung*

Die Bürgerversammlung ist bis spätestens 15. April durchzuführen. Der Verwaltungsrat bestimmt Ort und Zeitpunkt. Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Art. 13 *b) Stimmzähler*

Die Stimmzähler werden offen bei Verhandlungsbeginn gewählt.

Art. 14 Fakultatives Referendum *a) Zustandekommen*

Ein Referendumsbegehren gegen Erlasse und Beschlüsse des Verwaltungsrates kommt zustande, wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Verwaltungsrates.

Art. 15 *b) Verfahren*

Der Verwaltungsrat gibt referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt. Die Frist zur Einreichung eines Referendumsbegehrens beträgt dreissig Tage. Beginn und Ende der Referendumsfrist sowie der Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen werden kann, sind in der amtlichen Publikation bekanntzugeben.

Die Bogen mit den Unterschriften sind vor Ablauf der Referendumsfrist dem Aktuariat zur Kontrolle einzureichen. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet der Verwaltungsrat innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Es gelten sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.

Art. 16 Initiative

Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Ueber das Begehren ist innert zwölf Monaten seit Einreichung zu beschliessen.

Es gelten sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.

### **III. Verwaltungsrat**

Art. 17 Zusammensetzung und Aufgaben

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Er nimmt als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan die Aufgaben gemäss Art. 136 des Gemeindegesetzes wahr.

Art. 18 Befugnisse a) *Rechtsetzung*

Der Verwaltungsrat erlässt rechtsetzende Reglemente und schliesst rechtsetzende Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Er erlässt Gebührentarife und Vollzugsvorschriften. Sie sind vom fakultativen Referendum ausgenommen.

Art. 19 b) *Finanzkompetenzen*

Der Verwaltungsrat beschliesst über:

- a) im Voranschlag nicht enthaltene unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 80'000.-- je Rechnungsjahr
- b) Erweiterungen des Leitungsnetzes bis Fr. 50'000.-- je Fall
- c) Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von Fr. 50'000.-- je Fall
- d) Veräusserungen von Grundstücken, soweit die amtliche Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten Fr. 50'000.-- je Fall nicht übersteigen.
- e) teuerungsbedingte Nachtragskredite
- f) reale Nachtragskredite bis Fr. 10'000.-- oder, wenn dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprünglichen Kredites.
- g) Gehälter und Entschädigungen der Behördenmitglieder und des Personals, vorbehalten bleibt das Budgetrecht der Bürgerschaft.

## **IV. Geschäftsprüfungskommission**

Art. 20 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Art. 21 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) die Amtsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr
- b) die Führung des Haushaltes im abgelaufenen Jahr
- c) den Antrag des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das kommende Jahr

## **V. Schlussbestimmungen**

Art. 22      Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Korporationsordnung ersetzt die Korporationsordnung vom 6. April 1984.

Art. 23      Vollzugsbeginn

Die Korporationsordnung tritt nach Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Sie wird ab 1. Januar 2000 angewendet.

Von der Bürgerversammlung der Wasserversorgung Andwil-Arnegg am 7. April 2000 beschlossen.

Wasserversorgung Andwil-Arnegg

Der Präsident:  
Edwin Ledergerber

Die Aktuarin:  
Esther Mächler

Vom Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen genehmigt am: 31. Mai 2000

Die Vorsteherin: Kathrin Hilber, Regierungsrätin

Korporationsgebiet der Wasserversorgung Andwil-Arnegg siehe auf folgender Seite.